

An das
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Untere Naturschutzbehörde
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Absender: Name, Vorname
Straße, Hs.Nr.:
PLZ, Ort
Telefon

Anzeige für den Einsatz der Grabenfräse

Ich beabsichtige den Graben im Bereich der Fl.Nr(n). _____ Gemarkung
_____ mit der Grabenfräse zu räumen.

Die Räumstrecke ist auf **beiliegender(m) Lageskizze oder Lageplan** rot eingetragen.

Unter Wahrung der Monatsfrist soll frühestens am/im Zeitraum _____
die Grabenräumung erfolgen.

Bei dem Graben handelt es sich um einen **n i c h t** wasserführenden Graben.

- Der Graben ist ganzjährig ohne Wasserführung (z.B. keine Quellen oder Grundwasser vorhanden).
- Der Graben führt nur bei Regenereignissen Wasser.
- Der Graben führt Wasser, wenn _____

In dem Graben ist Schilf, Mädesüß, Blut-Weiderich, Sumpfdotterblumen, Seggen und Binsen

- nicht vorhanden
- vorhanden.

Nutzung der angrenzenden Flächen:

- landwirtschaftliche Nutzung forstwirtschaftliche Nutzung Ödland
- sonstige Nutzung _____
- Siedlung/Gewerbe Wegeflächen
- Biotopflächen oder Lebensstätten (z.B. Moore, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengras, Quellen, Auwälder, Feldgehölze)
ggf. welche? _____

Der Graben befindet sich

- in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet)
- nicht in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet)
- Sonstige Mitteilung(en): _____

Ort, Datum

Unterschrift



Einsatz der Grabenfräse

- Generelles Verbot der Fräse in ständig wasserführenden Gräben
- Anzeigepflicht

Grundsätzliches:

Gräben stellen wichtige, teilweise unersetzbare Überlebensnischen für die Arten und bedeutsamen Elemente des Biotopverbundes in der freien Landschaft dar. Wasserführende Gräben mit ihren Ufer- und Randbereichen sind Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere feuchter Standorte. Ebenso sind sie als Rückzugsgebiet und Ausbreitungs- und Wanderwege für Tiere von Bedeutung. Periodische Grabenräumung ist meist Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Sofern die Grabenreinigung nicht per Hand erfolgt, kommen Bagger und Grabenfräsen zum Einsatz.

Gesetzliche Bestimmungen:

Der Bayerische Gesetzgeber hat der Bedeutung der Gräben und den Wirkungen der Grabenfräse dadurch Rechnung getragen, dass er in Art. 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) den Einsatz der Grabenfräse in **ständig wasserführenden** Gräben verboten hat, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt **erheblich** beeinträchtigt wird. Dies zu beurteilen obliegt der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. darin begründet sich auch die Anzeigepflicht.

Die Anzeige sollte gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat vor Beginn des Fräsens zu erfolgen. Sofern die Behörde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige den Einsatz nicht untersagt, darf nach Ablauf der Monatsfrist mit der Fräsung begonnen werden.

Wann liegt ein ständig wasserführender Graben vor?

Gräben sind ständig wasserführend, wenn sie nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. überwiegend feuchtnaß sind und deshalb sich die dafür typischen Lebensgemeinschaften und Arten eingestellt haben. Eine Wasserführung, die nur vorübergehend durch Regenfälle verursacht wird, macht den Graben nicht zum ständig wasserführenden Graben im Sinne der Vorschrift. Andererseits geht die Eigenschaft als wasserführender Graben nicht durch vorübergehendes witterungsbedingtes Trockenfallen verloren.

Unabhängig von speziellen Regelungen für den Einsatz der Grabenfräse sind die Beeinträchtigungsverbote für besonders geschützte Biotope sowie Verbote in Schutzgebieten, z.B. Naturschutzgebieten zu beachten.

Ihre
Naturschutzbehörde

Vom Landratsamt auszufüllen
Zurück an:

Zu Ihrer Anzeige vom: _____

Für den Graben im Bereich der Fl.Nr(n). _____

Gemarkung: _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anzeige. Der Einsatz der Grabenfräse ist naturschutzrechtlich **unbedenklich** und erlaubt für die beantragte Maßnahme. Wiederkehrende Arbeiten sind erneut anzuzeigen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Untere Naturschutzbehörde
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Datum, Unterschrift